

**Bebauungsplan Nr. 97.16 „Wickendorf-West“**

Bezugnehmend auf das Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung vom 12.12.2019

Folgende Themen sind auf der Sitzung behandelt worden:

**1. Hecken „Am Immensoll“:**

*„Bezüglich der Hecken in Neumühle [„Am Immensoll“] sagt Herr Dr. Behr zu, zu prüfen, ob diese Fläche aufgrund ihres geringen Anteils aus den Ausgleichsmaßnahmen herausgelassen werden kann.“*

Antwort:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausgleichsmaßnahme „Am Immensoll“ sinnvoll, weil die vorhandenen städtischen Hecken überaltert sind. Die Hecken sollen verjüngt und nachgepflanzt sowie nicht standortgerechte Gehölze entfernt werden. Es ist ein funktionsbezogener Ausgleich der langfristig den Lebensraum u.a. für Vögel sichert.

**Sollte die Ausgleichsmaßnahme „Am Immensoll“ aus der Sicht der Stadtvertretung nicht mehr gewünscht sein, dann ist es auch möglich, durch eine weitere Umwidmung von traditioneller in ökologische Landwirtschaft in Medewege eine Kompensation vorzunehmen.**

**2. Einheimische Gehölze:**

*„Auch die Möglichkeit, die Verwendung ausschließlich einheimischer Gehölze bei Heckenneupflanzungen [im geplanten Baugebiet] festzusetzen, wird noch einmal geprüft.“*

Antwort:

Die Kompensationsmaßnahme A2 sieht an der westlichen Plangebietsgrenze Heckenabschnitte aus standortgerechten Straucharten vor. Die Heckenstruktur soll eine optische Grenze zum Vogelschutzgebiet bilden. Des Weiteren soll durch die Neuanpflanzung im Verbund mit den umliegenden Grünflächen eine Neuansiedlung von Brutvogelarten gefördert werden.

Neben sechs heimischen Gehölzen sind drei nichtheimische Ziersträucher – Forsythie, Flieder und Zaubernuss – nur bei der Kompensationsmaßnahme A2 zulässig. Stellt man die Größe des Plangebietes und die Größe der Kompensationsmaßnahme A2 in Relation zueinander, dann ist der Anteil an nichtheimischen Sträuchern geringfügig. Auf allen anderen Flächen im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wickendorf-West“ sind nur einheimische Sträucher zulässig.

Die Entscheidung diesen geringen Anteil an nichtheimischen Gehölzen zu verwenden, ist nach intensiver Beratung getroffen worden und sollte nicht geändert werden, sondern weiterhin zulässig sein. Mit der vorgeschlagenen Gehölzauswahl soll die dauerhafte Akzeptanz und den langfristigen Erhalt der Gehölzstruktur durch die Bauwilligen fördern.

### 3. Einzäunungen von Heckenpflanzungen:

*„Widersprüchliche Erläuterungen zum Umgang mit Einzäunungen von Heckenpflanzungen in den Abwägungsunterlagen sollen noch einmal kritisch gesichtet werden“.*

Antwort:

Die Angaben zu den Einzäunungen sind nicht widersprüchlich, bei näherer Betrachtung sind es diese jedoch nicht. Es muss zwischen bereits vorhandenen Hecken und noch zu pflanzenden Hecken im Plangebiet unterschieden werden. Bei den noch zu pflanzenden Hecken muss weiter unterschieden werden, wo diese im Plangebiet liegen und ob diese im seitlichen, rückwärtigen oder vorderen Grundstücksbereich vorgesehen sind.

- In der Abwägung ist die seitliche und rückwärtige **Einfriedung privater Grundstücke** von 1,60 m auf 1,80 m erhöht worden, um die Privatsphäre besser zu schützen. Holzzäune, Mauern und Hecken mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen sind im Vorgartenbereich in einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- **Wildschutzzäune** (z.B. an der westlichen Plangebietsgrenze) in Höhe von mindestens 1,60 m bzw. Stammschutz sind für Gehölzpflanzungen vorgesehen.
- Das nördliche **Kleingewässer** wird umlaufend und das Soll im Biotopkomplex einseitig dauerhaft durch einen mindestens 1,20 m hohen Zaun gesichert.
- **Während der Bauzeit** wird ein 2,00 m hoher **Bauzaun** die vorhandenen Hecken (z.B. im nördlichen Plangebiet, horizontal verlaufend) vor mechanischen Schäden schützen. An den privaten Grundstücksgrenzen zu den vorhandenen Hecken werden spätestens mit Abschluss der Ersterschließung Zaunanlagen mit einer Höhe von 0,80 m errichtet.

Andreas Thiele